

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1932)**

Heft 15

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70 halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:
Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Grundfragen kirchlicher Wiedervereinigung. — Aus der Praxis für die Praxis. — Seliger oder Heiliger Burkardus. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Grundfragen kirchlicher Wiedervereinigung.

Die Bestrebungen für kirchliche Wiedervereinigung, die in neuerer Zeit weite Kreise beschäftigen, haben auf katholischer Seite einen auffallend schwachen Widerhall gefunden. Recht spärlich sind auch die fachwissenschaftlichen Äusserungen auf unserer Seite zu dieser zweifellos bedeutsamen Strömungen und Ereignissen. Wohl besitzen wir seit Pribillas Werk „Um kirchliche Einheit“ eine zusammenfassende Darstellung der markantesten Hauptpunkte, wie sie in den Namen Stockholm, Lausanne und Rom verkörpert sind. Nach dem eigenen Geständnis Pribillas sollte sein Buch einen ersten Gesamtüberblick vermitteln. Aber seine Erwartung, dass seine Arbeit zu Einzeldarstellungen anregen dürfte, fand wenig Erfüllung. Es hat fast den Anschein, als betrachte man katholischerseits die Angelegenheit für erledigt, in der Meinung, das päpstliche Rundschreiben „Mortalium animos“ bedeute einen Schlusstrich und habe auch eine geistige Auseinandersetzung auf katholischer Seite abgeriegt. Das kann aber nicht in der Absicht des Hl. Stuhles gelegen sein, der im Einzelfall der Union mit den morgenländischen getrennten Kirchen so tatkräftig und nachdrücklich zur Auseinandersetzung mit der morgenländischen Gedankenwelt und Geisteshaltung aufgefordert hat und noch immer auffordert. Die Stellung Roms blieb bekanntlich nicht bei platonischer Empfehlung stehen, erschöpfte sich nicht etwa in der alljährlichen Weltgebetsoktav, sondern führte unter Benedikt XV. zur Gründung des päpstlichen orientalischen Institutes in Rom, und unter Pius XI. zur Errichtung von orientalischen Lehrstühlen an den theologischen Fakultäten und auch für die Priesterseminare wurde eine vermehrte Berücksichtigung der Orientalia vorgeschrieben. Es ist sonst Brauch und Übung, bei römischen Entscheiden „ad mentem“ zu schliessen und darauf zu verweisen. Diese „mens“ darf nun in unserem Falle ruhig auf das eifrige Studium der gesamten Einigungsbestrebungen ausgedehnt werden, eben auch der panchristlichen „ökumenischen“ Bewegung. Der katholische Beitrag darf nachträglich umso weniger

fehlen, je mehr er auf der Weltkonferenz von Lausanne selber fehlte und sachlich auch vermisst wurde.

So rechtfertigen sich denn Einzeldarstellungen über diese bedeutsamste gesamtchristliche Bewegung der Neuzeit. Die katholische Theologie kann in mehr als einer Beziehung nur gewinnen durch Stellungnahme und Aufgeschlossenheit gegenüber brennenden Zeitfragen. Es sei einzig darauf verwiesen, dass z. B. die Darlegung der Unterscheidungslehren sich sachlich und methodisch daran orientieren muss, wenn sie den aktuellen Fragestand der Zeit erfassen will. Andererseits wird auch die Verkündigung des Wortes Gottes darauf abstellen können und sollen; der heutige Mensch bekümmert sich um diese Frage viel mehr als um gewisse überwundene Fragestellungen vergangener Zeit, welche fast nur noch systematisches und dogmengeschichtliches Interesse finden. Lausanne bedeutet mit seiner Weltkonferenz für Glaube und Kirchenverfassung zweifellos einen Querschnitt durch die lehramtliche nichtkatholische Christenheit, deren Haupttrichtungen dort vertreten waren und in den Referaten und Beratungen zum Worte kamen.

In dieser Arbeit soll nun vorläufig an Hand der offiziellen Aktenpublikation die Stellung der verschiedenen christlichen Bekenntnisse zur Einigungsfrage untersucht werden. Unter den sieben Verhandlungsgegenständen der Konferenz fallen somit der erste: „Der Ruf zur Einheit“, sowie der letzte, siebente: „Die Einheit der Christenheit und das Verhältnis der bestehenden Kirchen zu ihr“ in den Bereich dieser Arbeit. Mit anderen Worten: Was halten die einzelnen christlichen Bekenntnisse von einer Wiedervereinigung aller Christen und welche Grundlagen machen sie dafür namhaft? Es konnte sich in der Beantwortung dieser Fragen nur um die allgemeinen Richtlinien handeln, wie sie jede Konfession von ihrem Standpunkt aus sah. Die besonderen Fragen waren vorher schon Gegenstand der Aussprache gewesen und fallen somit hier ausser Betracht. Es wären das Fragen wie z. B.: Das Evangelium, das Wesen der Kirche, das Glaubensbekenntnis der Kirche, das geistliche Amt der Kirche, die Sakramente.

Der amerikanische Ursprung der ganzen Bewegung erklärt sich aus der unglaublichen Zersplitterung des amerikanischen Sektenwesens. Andererseits wurden auch immer wieder aus den Missionsgebieten Notrufe laut; die Schwierigkeiten der Glaubensverkündigung drängen natürlich auf ein einheitliches Praeconium, will man dem

christlichen Namen nicht zum vorneherein jedes Ansehen und der Mission jedes durchgreifende Erobern verunmöglichen. Nach unendlich viel geduldigster Vor- und Kleinarbeit, wobei die Bewegung allmählich sich zu weltweiten Ausmassen auswuchs, konnte zu Genf im Jahre 1920 eine Vorkonferenz gehalten werden zur Vorbereitung der Weltkonferenz: Bestimmung der Themen und Organisation. Ueber die Themen wurden bestimmte Frageschemen ausgesandt, die eingelaufenen Beantwortungen zu den Feststellungen des Thema-Ausschusses zusammengefasst und den Mitgliedern der Weltkonferenz an die Hand gegeben. Die Konferenz von Lausanne hatte ein ausgesprochenes Zwischenziel: vor der Einigung eine klare Darstellung der Uebereinstimmungen wie der Unterschiede zu geben.

Es waren das bescheidene Erwartungen. Die Einladungen zur Konferenz sprachen den Vorbehalt aus, dass Lausanne keine Ermächtigung habe, Gesetze zu geben oder auch nur Resolutionen zu fassen. Das sollte jedoch nicht ausschliessen, dass die Ergebnisse der Konferenz in offiziellen Feststellungen gesichtet werden könnten. Man hätte so ein gemeinsames Minimum als Konferenzergebnis erhalten. Das wäre dann noch ein entferntes förmliches Anklingen an konziliare Bescheide gewesen. Aber die Widerstände waren zu gross. Es liess sich nur erreichen, dass die einzelnen Berichte zur Weitergabe an die verschiedenen Konfessionen entgegengenommen wurden und auch das nur unter der Bedingung, dass sie nemine contradicente zustande gekommen waren. Ueber unsere Frage lagen der Konferenz folgende Entwürfe vor:

„1. Der Ruf zur Einheit: Die Konferenz möchte alle Christen in Hinsicht auf die Zerrissenheit der Kirchen zu tieferer Busse und zu grösseren und entschiedeneren Anstrengungen zur Erreichung der Einheit der Christenheit aufrufen. In dem Bewusstsein, dass nur die innerlichsten Motive ausreichen . . . gibt sie folgendes zu bedenken:

- a) das neue Testament fordert die Kirche dazu auf, ein Abbild der Einheit Gottes zu sein;
- b) das Wirken des Hl. Geistes in der Kirche und in den Herzen der Christen drängt auf Einheit hin;
- c) der göttliche Heilsplan, nach welchem durch die Kirche die nicht-christliche Welt bekehrt und die ganze menschliche Gesellschaft geläutert und durchgeistigt werden soll, kann angesichts der Macht der gegenwärtig widerstreitenden Kräfte nur durch eine geeinte Kirche durchgeführt werden.

2. Verhältnis der bestehenden Kirchen zur Einheit der Christenheit: Wie St. Paulus lehrt, schliesst die Einheit des Leibes nicht Einförmigkeit, sondern Mannigfaltigkeit in sich; deshalb sollte die Kirche, die der Leib Christi ist, die Mannigfaltigkeit in ihrer Einheit wahren.

Da die Kirche das Evangelium zu allen Zeiten in alle Länder trägt und so immer mehr die Bezeichnung ‚katholisch‘ verdient, hat sie es umso nötiger, für Mannigfaltigkeit zu sorgen und dabei dennoch dem Evangelium, das sie von Jesus Christus durch seine Apostel empfangen hat, die Treue zu halten.

Die Einheit der Kirche findet ihren natürlichen Ausdruck in lokaler Einheit der Verwaltung und Organisation. Sollte man sich nicht bemühen, in unserer Zeit die Zu-

stände aus den Tagen der Apostel wiederherzustellen, als jede lokale Kirche einen Teil der einen Kirche bildete und es allen Menschen deutlich vor Augen stand, dass an einem Orte nur eine Kirche vorhanden war?

Gewisse Gruppen von Christen, die ein starkes Interesse an besonderen Gesichtspunkten der christlichen Wahrheit und des christlichen Handelns haben, haben es unter dem Zwang geschichtlicher Umstände für nötig erachtet, sich als Kirchen zu organisieren, und haben der allgemeinen Kirche grosse Dienste geleistet. Wird es trotzdem für solche Gemeinschaften in Zukunft möglich sein, innerhalb der Einheit der einen Kirche zu bleiben und ihre besonderen Gaben so für den ganzen Leib nutzbar zu machen?

Die Fragen, welche die Notwendigkeit einer Zentralautorität für die gesamte Christenheit betreffen, sind von grösster Bedeutung; wenn die Konferenz aber auch ihre Wichtigkeit anerkennt, so hält sie es doch nicht für ratsam, ihre Durchberatung auf das Programm der diesmaligen Sitzungen zu setzen.“ —

Gehen wir nun den einzelnen Aeusserungen an den Referaten und Aussprachen nach. Die Referentenauswahl war drei Kommissionen anvertraut worden, welche ihre Vorschläge einreichten, aus denen dann die endgültige Wahl getroffen wurde, für jedes Thema möglichst repräsentativ. Die Liste zeigt eine absteigende lehramtliche Linie von den Orthodoxen über die Anglikaner, Methodisten, Presbyterianer, Kongregationalisten zu den Lutheranern, Reformierten, etc. bis zu den freien konfessionellen Gemeinschaften.

Gleich der Eröffnungsgottesdienst in der Kathedrale von Lausanne gab der Konferenz ihr Gepräge mit der programmatischen Predigt des anglikanischen Bischofs von West-New-York, Charles H. Brent, über Joh. 17, 20 ff., die klassische Stelle aus dem hohenpriesterlichen Gebet Jesu um die Einheit der Jünger als göttlicher Beglaubigung der Sendung Christi. Wenn die Einheit verloren ging, so ist das die gemeinsame Schuld der gesamten christlichen Welt, meinte der Prediger; jede Teilkirche habe ihren Anteil an der Zerstörung der Einheit gehabt. Missionarisches Feuer glühe aus der Johannesstelle und verlange, dass man erst einmal im eigenen Hause Ordnung schaffe, bevor man die Welt des Ostens mit dem Geiste der Sektiererei vergifte, der das Evangelium seiner gemeinschaftsbildenden Kraft beraube und den Menschen Steine statt Brot gebe. Weiter werden dann alle die bekannten Schriftstellen angeführt, welche auf die Einheit in der Kirche Christi hindeuteten. Daraus folgte die Aufgabe der christlichen Welt, sich um die Wiedervereinigung zu bemühen.

Reussbühl.

Dr. A. Schenker.

(Fortsetzung folgt.)

Aus der Praxis, für die Praxis.

Von den Eheverkündungen.

Wie man uns aus Seelsorgerkreisen mitteilt, herrschen bezüglich der Eheverkündungen verschiedene Auffassungen, die sich in der Praxis verwirrend und schädigend auswirken.

Das Ehevorhaben muss bekanntlich in der Kirche an drei aufeinander folgenden Sonn- oder gebotenen Fest-

tagen während der Messfeier oder auch eines anderen gut besuchten Gottesdienstes * vom zuständigen Pfarrer der Brautleute verkündet werden, d. h. an den Orten, wo die Brautleute pfarrgenössig sind, d. h. Domizil oder Quasidomizil haben. (Can. 1022—1024.)

Dazu einige Bemerkungen.

Domizil wird erworben durch Niederlassung in einer Pfarrei (oder einer Diözese) mit der Absicht, dort für immer zu bleiben; Quasidomizil durch Niederlassung gleichenorts mit der Absicht, länger als sechs Monate dort zu bleiben. Diese Absicht ist immer zu verstehen mit der Reserve: falls nichts Unvorhergesehenes später wieder davon abwendig macht („si nihil inde avocet“). Liegt tatsächliches Wohnen schon seit zehn Jahren vor, so ist das Domizil, wenn Wohnen während mehr als sechs Monaten („per maiorem anni partem“: während des längeren Teils eines Jahres) das Quasidomizil von selbst gegeben. (vgl. Can. 92). — Der richtige Begriff des Domizils ist auch für andere Seelsorgeangelegenheiten wichtig, z. B. für die Kompetenz zu Dispensen, — deswegen muss im Dispensgesuch immer das Domizil des Gesuchstellers angegeben werden — für die Erlaubtheit der Trauung (Can. 1097, § 1 n. 3); überhaupt begründet das Domizil rechtlich das ganze Verhältnis zwischen Pfarrei und Pfarrkind mit seinen Rechten und Pflichten. (Can. 94.)

Die Brautleute müssen gemeinrechtlich nur dort verkündet werden, wo sie aktuell Domizil oder Quasidomizil haben. Der Codex stellt es aber dem Bischof anheim, die Verkündung, im Einzelfall oder diözesanrechtlich, noch an anderen Orten anzuordnen (Can. 1023, §§ 2 u. 3). In den Basler Diözesanstatuten (Art. 89, § 2) wird, im Einklang mit einer früheren Anordnung der Schweizerischen Bischofskonferenz (s. Kirchenztg. 1918, S. 341), vorgeschrieben, dass die Verkündung, ausser am Wohnorte der Brautleute, noch an Orte stattfinden soll, wo diese unmittelbar vor dem „Verlöbniß“ wenigstens ein halbes Jahr gewilt haben. Das kann auf Brautleute zutreffen, die sich am Ort, wo sie ihr Ehevorbereiten anmelden, erst seit kurzem niedergelassen haben. Die Verkündung an weiteren Orten kann unterbleiben, wenn nicht ein vernünftiger Verdacht über ein etwaiges Ebehindernis, das durch die Verkündung entdeckt werden könnte, etwas anderes nahelegt. In einem solchen Falle könnte man sich auch wohl mit der Abnahme des „Juramentum de statu libero“ begnügen. (Die Formel für diesen Eid findet sich im *Rituale Basileense*, S. 61*.) Wenn aber Pfarrer der Praxis huldigen, die Verkündungen an anderen Orten als dem des Domizils einfach durch dieses Juramentum zu ersetzen, so ist das zu weitgehend und unrechtlich. Handelte es sich um Heiratskandidaten, die nirgends Domizil oder Quasidomizil haben (sog. „Vagi“, Wohnsitzlose), so müsste sowieso der Fall dem Bischof unterbreitet und von ihm die Erlaubnis zur Trauung erholt werden (Can. 1032).

Oeffters wohnen Bräutigam und Braut vor der Trauung noch in verschiedenen Pfarreien und dann müssen

* Das kann, wenn die Verkündung vergessen wurde oder sonst aus einem Grunde im Morgengottesdienste nicht vorgenommen werden konnte, praktisch sein.

sie in beiden Pfarreien verkündet werden; manchmal, nach Diözesangesetz, auch noch am, vor kurzem verlassenen, frühern Wohnorte.

Es ist für gewöhnlich Sache des Pfarrers der Braut, die Verkündungen anzuordnen, da er ordentlicher Weise die Trauung vorzunehmen und deshalb auch für gewöhnlich die Vorbereitungen zur Trauung zu treffen hat. (vgl. Can. 1097, § 2: „In quolibet casu pro regula habeatur, ut matrimonium coram sponsae parochia celebretur“ und Art. 93 der Basler Diözesanstatuten.)

Nach Can. 1029 muss der Pfarrer, der die Verkündung vorgenommen hat, den Pfarrer der Trauung über die stattgefundene Verkündung und deren Erfolg benachrichtigen. In den Basler Diözesanstatuten wird nun in Art. 89, § 4 verfügt, dass diese Benachrichtigung nur dann stattfinden muss, wenn sich ein Hindernis herausgestellt hat, eventuell, wenn's pressiert, telegraphisch. Für die Pfarrer der Basler Diözese selbst und ebenso für Pfarrer anderer Diözesen, die in der Basler Diözese stattzufindende Trauungen zu verkünden haben, ist das eine Erleichterung. Es ist aber zu beachten, dass die Pfarrer der Diözese Basel sich bei Verkündung von extradözesanen Ehevorbereiten nicht von der Rückantwort dispensieren können, da die Dispens eben nur für die Basler Diözese gilt und der Pfarrer der fremden Diözese eventuell auf die Rückmeldung wartet. (vgl. Can. 1029 u. 1030, § 1.) Es wäre, wie übrigens in manchen anderen Angelegenheiten: Kartotheke, Katechismus —, eine interdiözesane Regelung durch die Schweizerische Bischofskonferenz angezeigt.

Nach Can. 1030 soll ferner die Trauung erst drei Tage nach der letzten Verkündung vorgenommen werden, wenn nicht ein vernünftiger Grund eine schnellere Trauung verlangt. Das ruft Art. 92 der Basler Statuten in Erinnerung, wenn er verfügt: „Die Trauung kann schon am Tage nach der letzten Verkündung stattfinden, wenn ein vernünftiger Grund dies nahelegt.“

Wie uns berichtet wird, bestehen manche Pfarrer strikt und in allen Fällen auf der Einhaltung einer Frist von 3—4 Tagen zwischen letzter Verkündung und Trauung. Das geht über die Vorschrift von Codex und Basler Statuten hinaus, die jeden vernünftigen Grund zu sofortiger Trauung als genügend erklären. Die Einhaltung einer Frist ergibt sich freilich aus der Natur der Sache. Der Zweck der Verkündungen ist ja, etwaige Ebehindernisse zu entdecken. Die Gläubigen sind auch verpflichtet, ihnen bekannte Hindernisse der kirchlichen Behörde anzuzeigen, wie Can. 1027 und ebenso der Wortlaut der bei uns gebräuchlichen Verkündungen es besagen. Wenn nun die Trauung sofort nach der letzten Verkündung geschieht, so wäre der Zweck dieser Verkündung illusorisch gemacht. Andererseits werden aber durch die Verkündungen erfahrungsgemäss selten Ebehindernisse entdeckt. Der Pfarrer (oder sein Stellvertreter) sind sowieso durch Can. 1020 verpflichtet, vor der Trauung mit aller Sorgfalt sich zu vergewissern, dass kein Hindernis der Verehelichung entgegensteht. Aber auch abgesehen von den Ebehindernissen sind die Verkündungen notwendig, da die Ehe eine öffentliche, soziale Angelegenheit ist, die deswegen auch in

der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden muss. Es sind deshalb die Eheverkündungen auch vom Zivilrecht (Z.G.B. Art. 105—115) aus dem kanonischen Recht übernommen worden und streng vorgeschrieben. Nach beiden Rechten handelt es sich um eine schwere Rechtsverpflichtung.

Von Interesse mag noch sein zu erwähnen, dass bezüglich der Verkündungen auf ein zweifelhaftes oder ein geheimes Hindernis rechtlich keine Rücksicht zu nehmen ist; ebenso soll, wenn während der Verkündungen ein öffentliches Hindernis entdeckt wird, einfach mit den Verkündungen fortgefahren werden. Wird aber ein öffentliches Hindernis, d. h. ein Hindernis, das in foro externo bewiesen werden kann (Can. 1037), vor Beginn der Verkündungen entdeckt, so muss die Dispens (wenn eine solche überhaupt gegeben werden kann) vor dem Beginn der Verkündungen erteilt sein. Man kann also nicht einfach mit den Verkündungen anfangen und in zwischen um die Dispens einkommen (Can. 1031. Vgl. Can. 1037).

Der Bischof kann nach Can. 1025 erlauben, dass statt der mündlichen Verkündung ein schriftlicher Anschlag gemacht wird. In Art. 89, § 3 der Diözesanstatuten erklärt sich der Bischof von Basel bereit, diese Erlaubnis für grössere Pfarreien zu geben, aber so, dass neben der schriftlichen Auskündigung doch noch eine einmalige mündliche Verkündung stattfindet. Der Pfarrer einer bedeutenden Diasorapfarrei hat dem Schreibenden vor Jahren einmal gesagt, er begrüesse die Eheverkündungen von der Kanzel trotz gewisser Unzukömmlichkeiten, da dem Volke so immer wieder zum Bewusstsein gebracht werde, dass die Ehe eine sakramentale, kirchliche Angelegenheit ist. Die Zivilehe verwischt die religiöse Auffassung der Ehe nur allzusehr, selbst bei den Katholiken. Es sollte deswegen in der Verkündformel der sakramentale Charakter der Ehe wirksam zum Ausdruck kommen.

In der Diözese Basel kann der bischöfliche Kommissar von einer oder zwei und aus schwerwiegenden Gründen selbst von allen Verkündungen dispensieren; der Dekan von einer oder von zwei Verkündungen (Diözesanstatuten Art. 26, § 3, Art. 29, § 1). V. v. E.

Seliger oder Heiliger Burkardus?

Eine geschichtlich-kirchenrechtliche Studie von A. K.

(Fortsetzung.)

Nach genauer und sorgfältiger Prüfung stellte in Rom der Prokurator, Hr. Advokat Mattioli, die ihm von der Nuntiatur übermittelten Dokumente der Verehrung des gottseligen Pfarrers Burkardus zusammen und liess sie 1797 zu Händen der Ritenkongregation auf eigene Kosten in Druck legen. Desgleichen das Begehren der Bittsteller: des Klerus, der Behörden und des Volkes von Beinwil. In diesem Begehren, „das sich durch gewichtigste Gründe (rationibus validissimis) rechtfertigen lasse“, wird der geschichtliche Nachweis geleistet für die Verehrung Burkards seit unvordenklicher Zeit und es sind dabei alle Beweise für seine öffentliche Verehrung als Heiliger zusammengestellt. Mattioli hatte sich seiner Aufgabe mit grossem Geschicke entledigt. Einleitend stellte

er fest: Sextum jamjam labitur Saeculum, ex quo vitam cum morte commutavit Sanctus Burkardus Presbyter oppidi Beinwillensis in Helvetia parochus, Tutor, ac Patronus beneficentissimus, totidemque numerat annos publica veneratio, cultusque ecclesiasticus. Dann hebt Mattioli hervor, dass diese Verehrung geschehen sei mit Wissen und Billigung der Bischöfe und selbst des Apostolischen Stuhles. Er fährt in dem an Kardinal Archintus (dem Präfekten der Ritenkongregation) gestellten Begehren also fort: „Hinc Clerus, Magistratus Populusque universus ejusdem oppidi Beinwillensis supplices postulant, ne indulgere dedignetur, ut quotannis die ab Ordinario designanda, rituque duplici Majori ab universo Clero dicti oppidi, ejusque territorii recitari valeat Officium, Missaque celebrari de Communi Confessoris non Pontificis in honorem dicti Sancti Burkardi.“ Das in Rom eingereichte Gesuch lautete also nicht, ob in Beinwil zu Ehren des seligen, sondern ob daselbst zu Ehren des heiligen Burkard Messe und Offizium gehalten werden dürfe. (Dokument im Pfarrarchiv.)

In der Sitzung der Ritenkongregation vom 16. September 1797 wurde der Entscheid noch hinausgeschoben und durch die Nuntiatur zurückberichtet, es müsse alles noch weiter begründet und ergänzt werden. Das geschah, und der Hauptanteil der nicht leichten Aufgabe fiel wiederum P. Leodegar Schmid zu. Wertvolle Dienste leisteten ihm dabei zwei geistliche Herren, Pfarrer Fischer von Lunkhofen und W. Dörflinger von Münster, der letztere ein sehr geschichtskundiger Herr und wohl bewandert in der Entzifferung von Urkunden (Estermann, Geschichte der Pfarrei Rickenbach, 60). Nur langsam und mühsam ging's dem Ziele entgegen. Eines Tages schrieb P. Leodegar dem Pfarrer von Beinwil: „Bereits seit vollen zehn Jahren schwanken unsere Wünsche und Hoffnungen, ob wir endlich die Gnade erleben werden, zur Ehre des seligen Diener Gottes Burkardus Messe und Offizium halten zu dürfen. Fast jede Hoffnung eines glücklichen Endes dieses so langwierigen, fast endlosen Geschäftes war bei mir verschwunden, als endlich durch Ihre verehrteste Zuschrift mir doch wieder ein schwacher Lichtstrahl zu glänzen anfang, dass vielleicht doch noch mein so heisser Wunsch möchte gekrönt werden. Und dann, wenn ich dies mit Zuversicht hoffen könnte, so werde ich mich auch keine Mühe gereuen lassen.“

Selbstredend wirkten auch die damaligen politischen Ereignisse hemmend auf den Gang der Dinge ein. In den bewegten Zeiten der helvetischen Revolution musste der Nuntius Gravina am 9. Mai 1798 die Schweiz verlassen, nachdem tags zuvor General Schauenburg an die Schriften des Nuntius die Siegel hatte anlegen lassen. Sein Nachfolger auf der Nuntiatur in Luzern wurde später Testaferrata. Auch er besuchte Beinwil, von Muri aus, am 18. Oktober 1806. Unter ihm sind die eingeleiteten Bestrebungen nach langem Stocken wieder fortgesetzt worden. Hohe Verdienste erwarb sich hiefür der Neffe und Nachfolger von Dekan Franz Anton Gangyner. Es war dies Pfarrer Rudolf Anton Gangyner, welcher der Pfarrei Beinwil von 1813—40 vorstand. Zumeist auf seine Veranlassung hin fand im Kloster Muri in Gegenwart des Nuntius Testa-

ferrata am 10. Oktober 1814 über die Verehrung unseres Heiligen und die Fortsetzung des Kultus seit 1534 nach den strengen kirchlichen Vorschriften ein Untersuch statt. Einleitend setzte dabei vor dem Nuntius, den Zeugen und dem Notar Pfarrer Gangyner sein ehrfurchtsvolles Begehren um erneute Prüfung der Burkardus-Verehrung auseinander. Alles weitere hatte P. Leodegar aufs Beste vorbereitet. Gleichwohl sah er dem Ausgang der Sache nicht ohne Bangen entgegen. Er schrieb noch am 8. Oktober nach Beinwil: „Gott segne unser Vorhaben. Wenn es nur meine Unschicklichkeit und Unwürdigkeit nicht verdirbt. Sancte Burcarde ora pro me.“ Ein eifriger Förderer des frommen Unternehmens ist auch der Kanzler der Nuntiatur, Kanonikus Wully, gewesen. Das beweist uns seine Aeusserung: „Ich arbeite aus wahren Herzenstriebe für die Verherrlichung unseres heiligen Burkardus, den ich ganz besonders verehere.“

Kanonikus Wully war mit dem Nuntius auf den 10. Oktober 1814 ebenfalls nach Muri gekommen, doch amte als apostolischer Notar beim denkwürdigen Akte P. Ambros Bloch, der spätere Abt des Klosters; er hatte auch die Uebersetzung ins Lateinische vorzunehmen. Bestellte Zeugen waren P. Fridolin Doggwiler und P. Beat Fuchs, die beeidigten Sachverständigen (Periti) P. Leodegar Schmid und P. Meinrad Bloch, beide mehrjährige Archivare des Klosters. Der Eid, den der Erstere zu schwören hatte, lautete: „Ego Leodegarius Schmid electus in peritum ad recognoscenda manuscripta Monumenta cultum Sancti Burcardi parochi olim Beinwilensis spectantia, juro ac promitto, me vera relaturum super aetate et antiquitate ditorum monumentorum juxta meam peritiam sub poena perjurii etc. sic me Deus adjuvet et haec sancta ejus Evangelia.“ Den nämlichen Eid hatte auch P. Meinrad Bloch zu leisten. Diesen beiden sachverständigen Kapitularen fiel die Aufgabe zu, jedes einschlägige Dokument neuerdings mit peinlicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auf sein Alter und seine Echtheit zu prüfen, während der Notar, P. Ambros Bloch, aus den gesammelten Akten alles zusammenstellen musste, was auf Sankt Burkard und dessen Verehrung irgendwie Bezug hatte. Bei alldem ging man sehr streng und kritisch zu Werke.

Nun wurden zwei angesehenen Bürger von Beinwil vorgeladen. Sie hatten schon morgens $\frac{1}{8}$ Uhr im Kloster zu sein, um die notwendigen Instruktionen entgegen zu nehmen. Es waren dies Jakob Bucher, 75 Jahre alt, und Joh. Burkard Nietlispach, 25 Jahre alt. Beide mussten zuvor den Eid ablegen, in allweg nur die Wahrheit zu reden. Sie wurden zunächst gefragt: „Ist euch bekannt und bewusst, dass der Priester Burkard allezeit heilig genannt, als Heiliger verehrt und angerufen worden sei?“ Uebereinstimmend lautete die Antwort: „Ja, diese drei Dinge sind uns bekannt und bewusst, und zwar von Jugend an.“ „Habt Ihr jemals gehört oder selbst gesehen, dass diese Verehrung unterbrochen worden sei?“ „Ganz und gar nicht.“ „Seid Ihr Augenzeugen der vielen Opfer, Gelübde-Tafeln und silbernen Geschenke, die von jeher in die Kapelle verehrt worden sind?“ Wiederum wurde das bestätigt und einer der Zeugen erklärte noch: „Ich weiss sogar, dass Herr Dekan und Pfarrer Mäder von den Gelübde-Tafeln, deren zu viel waren, auf

einmal für 40 Gulden verkaufte und zu frommen Zwecken verwendet hat. Ich weiss auch, dass Herr Commissarius N. von Luzern aus Dankbarkeit ein vergoldetes Herz vergebet und jedes Jahr 18 Münzgulden hieher gesandt.“ „Könnt Ihr bezeugen, dass zum Grabe des Heiligen noch immer von vielen Orten her öffentliche Kreuzgänge geschehen und sehr viele Wallfahrer von allen Orten in und ausser der Schweiz erscheinen?“ Der Zeuge Jakob Bucher erklärte: „Alle Jahre geschehen Kreuzgänge hieher, namentlich von den Pfarreien Muri, Merenschwand, Auw, Sins, Klein-Dietwil und Hitzkirch. Und bevor durch bischöfliche Verordnung die entfernten Kreuzgänge abgeschafft waren, sind noch mehr hieher gekommen. In allgemeinen Nöten hat das ganze Amt, das ist sieben Pfarreien, ausserordentlich zum hl. Grabe gewallfahrtet. Auch bin ich Augenzeuge, dass den Sommer hindurch beinahe alle Tage Pilger aus der Schweiz, teils aus andern Ländern, dieses hl. Grab besuchen.“ Dieser Antwort pflichtete auch der zweite Zeuge Joh. Burkard Nietlispach bei. Weiter erstreckte sich das Verhör über Bilder und Bildstöcklein des Heiligen, über Inschriften, über die Feier des Burkardusfestes in Beinwil, über die Bruderschaft zu Ehren des Heiligen, über die Tatsache, dass Kinder bei der Taufe seinen Namen erhalten u. s. w.

Ueber all das wurde Protokoll aufgenommen. Die Befragten setzten ihren Namen unter die gestellten Fragen und die gegebenen Antworten. Und jetzt kam noch die Beglaubigung des Aktes durch die bestellten Zeugen und den Notar und zuletzt Unterschrift und Sigillum des Nuntius hinzu. Die beeidigten Sachverständigen hatten sodann den Auftrag erhalten, den Kultus unseres Heiligen quellenkritisch nachzuweisen und zugleich sollten sie das Beweismaterial für die Burkardusverehrung vor 1534 noch ergänzen. Das war nicht gerade leicht, da über jene Zeit bei der kirchlichen Umwälzung des 16. Jahrhunderts fast alle schriftlichen Nachrichten verloren gegangen sind (vide „Kirchenztg.“ 1930, S. 5). Doch gelang es; natürlich kam es nicht auf die Menge der Beweise, sondern auf ihr Gewicht an. Das ganze Resultat dieses angehobenen Informativprozesses legte nun 1817 der Advokat Luciani gedruckt in neuer Auflage der Ritenkongregation vor, wobei aber diesmal im Gesuche nicht bloss gebeten wurde, in Beinwil zu Ehren des heiligen Burkard Offizium und Messen zu halten, sondern ihn auch als Hauptpatron feiern zu dürfen (Pfarrarchiv).

Auf das Gutachten Seiner Eminenz des Kardinals Mathei, Dekan des hl. Kollegiums, entschied die Ritenkongregation, auf die Sache einzutreten. Mit den Vorzügen und Vorrechten, die den Hauptpatronen zukommen, bewilligte sie Offizium und Messe wenigstens sub ritu duplici minori, und Burkardus wird dabei mit heilig bezeichnet. Es geschah das am 22. März 1817. Und unterzeichnet von Seiner Eminenz, dem Kardinal Somalia, Generalvikar Seiner Heiligkeit, und J. A. Sala, Hilfssekretär der Ritenkongregation, kam das Dekret durch die Nuntiatur nach Beinwil. Das ebenso wichtige als wertvolle Aktenstück sei hier wörtlich wiedergegeben:

„Cum Magistratus, Clerus, et Populus Oppidi Beinwil. Constantien. Dioeces. sex ab hinc Seculis publica veneratione, atque Ecclesiastico Cultu prosequatur S a n c -

tum Burcardum illius Loci Parochum, hujusmodi cultus continuationem, seu potius confirmationem impetrandam a Sancta Sede duxerunt. Collectis itaque omnibus generis documentis ad causam facientibus, instituerunt in Congregatione Sacror. Rituum pro concessione Officii ac Missae de Comm. Conf. non Pont. in honorem ejusdem, cum praerogativis, et privilegiis Patronis Principibus convenientibus. Et Sac. ead. congregatio ad relationem Emmi. et Rmmi. Dnni. Card. Mathaei Sac. Collegii Decani ejusdem causae Ponentis, rescribendum censuit-pro gratia dumtaxat Concession. Officii ac Missae de Comm. Conf. non Pont. sub ritu dupl. minori.

Die 22. Martii 1817.

Julius M. Card^{us} Ep^{us}. Tusculan. de Somalia
Vicarius generalis et S. R. C. Praefectus.

J. A. Sala S. R. C. Secrius. Coad.“

(Fortsetzung folgt.)

Rezensionen.

„Hört sein Gericht!“ Predigtentwürfe aus Michäas, von Prof. Dr. F. A. Herzog. (Alttestamentliche Predigten, herausgegeben von P. Dr. Tharsicius Paffrath O. F. M. 27. Heft. 8° (VII u. 80 S.) Paderborn 1929. Ferdinand Schöningh. 2 RM.

Für verschiedene Sonn- und Festtage des Kirchenjahres, namentlich der Advents- und Weihnachtszeit bietet Prof. Herzog Predigten aus dem Propheten Michäas. Die Prophetentexte werden in freier dichterischer Form wiedergegeben und ihre Gedanken und Zusammenhänge homiletisch verwendet. Für Bibelpredigten aus dem Alten Testament eine wertvolle Fundgrube ergreifender Gottesgedanken.

Dr. J. M.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Visitation der Pfarreien.

Die Notiz in der letzten Kirchenzeitung betz. Visitation im Jahre 1932 ist dahin zu präzisieren:

1. Die H.H. Dekane schicken das Visitationsformular ihrer eigenen zu visitierenden Pfarrei an den HHrn. Thomas Stampfli, Domherr, in Solothurn, der diese Visitation vornehmen wird.

2. Die H.H. Pfarrer, — welche nicht zugleich Dekane sind, — schicken das Visitationsformular ihrer Pfarrei an ihren Dekan, der die Pfarreien seines Dekanates visitieren wird. Ausnahmen werden speziell angezeigt.

Solothurn, den 11. April 1932.

Die bischöfliche Kanzlei.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
INSERATEN-ANNAHM SPÄTESTENS DIENSTAGMORGEN



-- die Heizung, die Sie suchen --

Sparsam und zuverlässig arbeitet die »Hälg«-Kirchen- und Zentralheizung. Jeden Tag, den ganzen Winter hindurch, liefert sie reichliche, gesunde Wärme für Kirche, Pfarrhaus und alle angeschlossenen Räume (Sakristei, Unterrichtslokale etc.) und schon durch die Verhinderung von Schwitzwasserbildung, Wände, Decken und Malereien.

Die Luft ist nicht verbrannt, der Betrieb sauber und einfach, und die restlose Ausnützung des Brennstoffes sichert die denkbar **billigste Heizung.**

Für jede Kirche und jedes Gebäude passend. Beratung und Projekt kostenlos.

Zahllose erste Referenzen. z. Beispiel Liebfrauenkirche Zürich. Stiftskirche St. Verena, Zurzach. Kath. Kirche St. Georgen-St. Gallen. Kath. Kirche Zeiningen (Aargau). Kloster Einsiedeln. Kloster Engelberg. Kirche und Pfarrhaus St. Antonius, Zürich. Kollegium Sankt Fidelis, Stans. Institut Baldegg (Luzern) usw.

häg Kirchenheizung Zentralheizung

F. Hälg
Ingenieur

St. Gallen
Lukasstr. 30
Tel. 22.65

Zürich
Kanzleistr. 19
Tel. 58.058

Junge Tochter

sucht Stelle als Stütze in kath. Pfarrhaus. Schriftliche Offerten erbeten unter Chiffre B 32534 Lz. an Publicitas Luzern.

Gesucht in ein Pfarrhaus aufs Land eine gewissenhafte, treue

Tochter

gesetzten Alters als Stütze der Haushälterin. Im Nähen bewanderte bevorzugt. Adresse zu erfragen unter O C. 532 bei der Expedition der Kirchenzeitung.

Gesucht eine Haushälterin

zu deutschsprechendem geistl. Herrn in der Westschweiz. Nicht strenge Stelle. Adresse bei der Expedition unter G. D. 534.

Person

gesetzten Alters, die mehrere Jahre bei geistlichem Herrn gedient hat, sucht Stelle in Pfarrhaus oder Kaplanei zur selbständigen Führung der Haushaltung. Adresse zu erfragen unter B. H. 533 bei der Expedition.

Soeben erscheint:

Franz Bürkli

Erziehung und Hebernatur

Eine grundsätzliche Besinnung
Kart. Fr. 2.80

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN

Elektrische



Glocken-
Läutmaschinen

Patent. Syst. Muff

JOH. MUFF, INGR. TRIENGEN

Telephon 20



Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen
Fuchs & Co., Zug

1891 Beedigte Messwein-Lieferanten 1903

Was ist

Leben? Was Glaube und katholische Kirche? Was Ehe? Was ist Beruf und Grundlage zum Erfolg? Was schützt den jungen Menschen, ob Mädchen oder Jüngling, in der Welt draussen vor tausend Gefahren des Unglaubens?

Der Eintritt in das Leben

Gedanken für Schulentlassene. Ein Büchlein, das von einem in der Jugendführung bekannten Priester geschrieben und von der hochw. Geistlichkeit mit Begeisterung aufgenommen wurde. Die vielen Anerkennungsschreiben und beständigen Nachbestellungen empfehlen dasselbe ohne weitem Kommentar.

PREIS 50 Cts. das Einzelstück, bei Bezug von 10-100 Stück 40 Cts., über 100 35 Cts. das Stück.

Zu beziehen durch den Verlag:

E. Brunner-Schmid, Buchdruckerei, Luzern.
Winkelriedstrasse 14, Telefon Nr. 10.89.

G. Ulrich

Buch- u. Devotionalien-Versand

Olten

Klosterplatz Teleph. 27.39

Kerzen, Bilder, Rosenkränze, Gebetbücher, Bildchen, Krzifixen, Statuen in Holz und Plastik in allen Grössen Auswahlendungen

Kommissionsweise Belieferung von Pfarrmissionen.
Spezialpreise



Messwein

sowie in- und ausländische
Fisch- u. Flaschenweine
empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung
Bremgarten

Beedigte Messweinflieferanten

Kirchengoldschmied

A. BICK, WIL

erstelt neuzeitliche Geräte in feinsten Handarbeit als Spezialität



und besorgt auch jede Reparatur echte Feuervergold., Versilberung Vernierung etc. reell u. billig. Bekannte Vertrauensfirma, gegr. 1840.

G. Züst, Ing., Rheineck

MASCHINENBAU

Spezialität:

Elektr. Läutwerke

für Kirchenglocken

Neuanlagen nach eigenen Patenten. / Umbau und Reparaturen veralteter Systeme. / Referenzen. / Ingenieurbesuche kostenlos

Mai-Lesungen

Neu! Haugg Dr. D.: Im Mariendom des Ave. Gedanken über die Herrlichkeit des unendl. Grusses Für Predigt und Lesung. kart. 2.—

Neu! Franzen P.: Malesungen kart. 1.90

Beck P. J., S. J.: Der Monat Mariä. 19. Aufl. geb. 2.—

Hagel F. J.: Maria Maienkönigin. 20 Vorträge für Maiandachten brosch. 4.—

Herzog F. A.: Im Siegeszug des Auferstandenen. Malesungen 1.—

Herzog F. A.: Lesungen für den Monat Mai. —.80

Kellner W., O. S. B.: Sei alle Tage gegrüsst. geb. 1.85

Maria Friedenskönigin. 31 Maibetracht. geb. 3.40

Newman, Kardinal: Der Maimonat. Gebete und Betrachtungen. geb. 1.65

Polz A.: Ave maris stella. Betrachtungen. geb. 2.50

Rompel Ad.: Maria, Mutter der schönen Liebe. Geschichte des Gnadenortes Lourdes in Maibetrachtungen br. 2.50

Thill E.: Maiandachtsbüchlein. Betrachtungen über das Leben der Muttergottes. —.75

Waldner Seb.: Maria immer hilf. 42 Erwägungen. brosch. 3.50

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern

Swiga SCHWEIZER. A.-G. für **Basel**
WEINE & SPIRITUOSEN

Tel. 22.224 Reinacherstr. 10

Vertrauenshaus für

Messweine

Inländ. & ausländischer Weine, etc.

Man verlange Preisliste und Proben.

BEEIDIGTE MESSWEINLIEFERANTEN

CLICHÉS
ALLER ART LIEFERT F. SCHWITZER
BASLER CLICHÉ-FABRIK
ALLSCHWILERSTR. 46 BASEL TELEPHON: 5645



Jetzt ist

die beste und billigste Zeit für
Kirchenfenster neu und Reparaturen
J. Süess von Büren
Schrenneng. 15, Telefon 32316, Zürich 3



Meßkännchen u. Platten
in Glas und Metall,

Purifikationsgefäße

Hostiendosen

Weihwasserbecken

Weihwasserkessel

finden Sie in grosser Auswahl preiswert bei

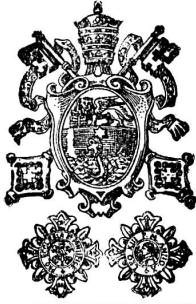
Anton Achermann

Kirchenartikel u. Devotionalien

Luzern, St. Leodegar. Tel. 107

Der Wüstenheilige

Von René Bazin. 350 Seiten. In Leinen 6.90, geheftet 6.—
Buchhandlung Räber & Cie. Luzern



MARMON & BLANK

Kirchliche Kunst-Werkstätten
WIL (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. Religiösen Grabschmuck, renovation und Restauration von Altären Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Übernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.

LUZERNER
KASSENFABRIK

L. MEYER-BURRI
VONMATTSTR. 20 - TELEPHON 1874

T TABERNAKEL

IN EIGENER SEHR BEWÄHRTER KON-
STRUKTION FEUER- UND DIEBSICHER

KASSEN, KASSETTEN UND EINMAUERSCHRÄNKE

OPFERKASTEN

ALTES SPEZIALGESCHÄFT FÜR KAS-
SEN & TABERNAKELBAU / GEGR. 1901

Marmor- und Granitwerke

GERODETTI & CO. AG. AARAU

Marmor-Arbeiten
für Kirchenbauten
Bildhauer-Atelier,

Denkmäler

Kantonale Mittelschule Münster, Luzern

Umfasst 2 Klassen Sekundarschule mit Früh-
lingsanfang und 4 Klassen Gymnasium mit
Herbstanfang. Jahreskosten ca. Fr. 850.—. Kein
Schulgeld. Prospekte und Auskunft über Kost-
häuser durch das REKTORAT. P 32352 Lz.



Elektrische
Kirchen-Glocken
Läutmaschinen-Bau

Neuestes eigenes patent. System
Maschinenbau - Werkstätte

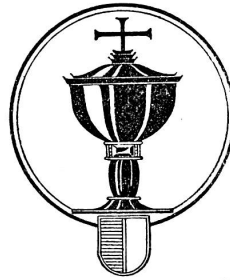
L. Tanner, Triengen
(Kt. Luzern) Telephon 28.

Louis Ruckli

Goldschmied

Luzern

22 Bahnhofstrasse 22



Werkstätten
für kirchliche Kunst

Kelche, Kommunionteller,
Kruzifixe und Verwahrpatenen

Stilgerechte Renovationen.
Vergoldungen, Versilberungen.
Reelle Bedienung. Mässige Preise.

Grosse Auswahl in Originalentwürfen.

Billige Bücher für die Jugendbibliothek

Aus dem Verlag Herder, Freiburg

Kinderfreude: 7 Bände. Je geb (2.25) — 95

Bibliothek wertvoller Denkwürdigkeiten:

Maximilian von Mexiko geb (5.—) 1 50

Mozart geb. (5.—) 1 50

Karl Maria von Weber geb. (5.—) 1 50

Emmerich: Unter den Indianern (4.75) 1 50

Emmerich: Hüter der Wildnis (4.75) 1 50

Hauer: Die Kleintierwelt unserer Seen geb. (6.—) 2 75

Heinze: Das Wasser geb (6.—) 2 75

Lals: Auf der Spur des Urmenschen geb. (6.—) 2 75

Pollog: Das Wetter geb. (6.—) 2 75

Mohr: Der Narrenbaum (3.75) 2 50

Niggli: Das Pferd Schönschwarz (6.90) 2 25

Keckels: Der Fährmann, Band II (11.25) 2 75

Buchhandlung Rüber & Cie., Luzern

Bilanzsummen:

1928 Fr. 90,729 884.—

1929 Fr. 103,944 949.—

1930 Fr. 128 016,67.—

1231 Fr. 144,444,551.—

Wir nehmen zurzeit Gelder entgegen auf:

Obligationen, 3—7 Jahre fest, 4 — 4¼ %

Depot-Conti, je nach Anlagedauer 3¾ — 4%
Depositenhefte 3¾ %.

Schweizerische Genossenschaftsbank

St. Gallen, Zürich, Basel, Genf, Appenzell, Au, Brig, Fribourg,
Martigny, Olten, Rorschach, Schwyz, Sierre, Widnau.

Garantiekapital und Reserven rund Fr. 21,000,000.—